

Gedanken über eine verstärkte Inkultivierung des Erbsenstrauchs (*Caragana arborescens*)

Ein Lieferant nährstoffreicher Samen

In letzter Zeit wurde wiederholt die Frage gestellt, in wieweit die Samen des Erbsenstrauches (*Caragana arborescens*) für eine wirtschaftliche Verwertung in Frage kommen können. Auf Grund von der deutschen Landwirtschaftsführung in der Ukraine veranlaßte Analysen und Backversuche, die an mehreren Instituten in Deutschland im vergangenen Jahr durchgeführt wurden, ist festgestellt, daß der analytische Gehalt der Samen des Erbsenstrauches dem der Sojabohne nahkommt. Die Caraganasamen enthalten neben einem Gehalt von etwa 14% hochwertigem Öl, das dem Walnuß- und Mohnöl gleichkommt, nahezu 34% Proteinanteil und in hohem Grad andere wertvolle nährende Substanzen. Das Öl hat die Eigenschaft, schnell zu trocknen und ist daher für verschiedene Zwecke verwendungsfähig. Alkaloide, giftige oder nachteilig auf den Körper wirkende Stoffe sind im Caraganamehl nicht enthalten.

Allein die Vermehrung der Samenkörner bereitet einige Schwierigkeiten, weil die äußere braune Schale spröde ist und beim Vermehrungsprozeß stört. Die im Caraganamehl nach Erbsenschmeckenden Stoffe werden beim Gebacken nicht unangenehm empfunden, wenn die Beimengung von Caraganamehl zum Beispiel als Zusatz zu dem gewöhnlichen Roggen- und Weizengehalt bei der Bereitung von Speisen und feinem Backwerk 10% nicht übersteigt. Versuche ergaben, daß bei einem Zusatz von etwa 10% Caraganamehl zum üblichen Weizengehalt das sonst notwendige Backfett entbehrlich werden konnte. Es war möglich, geschmacklich einwandfreie Zwieback- und Keksstücke auf diese Weise unter Verwendung von Caraganamehl herzustellen. Darüber hinaus wurde eine Fülle von Rezepten erarbeitet, bei denen als wesentliches die Verwendung von Caraganamehl als Zusatz zu den üblichen Grundstoffen der Speise hervortrat.

Der Erbsenstrauch ist in der Mittel- und Südkraine der beherrschende Strauch der dort vorhandenen umfangreichen Windschutzpflanzungen. Etwa 39% der vorhandenen Strauchbestände sind *Caragana arborescens*. Der Anbau dieses Strauches wurde deswegen sehr gefordert, weil der Erbsenstrauch außerst günstig an den Standort ist, Dürrenzeiten schadlos übersteht, absolut windsicher ist und die strengsten Winter gesund überdauert. Sowohl die Eisstürme aus dem Osten als auch die Glutwinde aus dem Süden hält der Erbsenstrauch in dem weiten Raum des ukrainischen Steppenraumes aus. Er ist darum auch als Bienenstrichpflanze sogar noch in Gebieten verbreitet, in denen außer ihm nur wenige Straucharten noch als Grünfläche bedecken.

Die Blüte des Erbsenstrauches ist honigtragend. Die Pflanze gehört zu den Schmetterlingsblütlern (Papilionaceen). Nach vorgefundene Berichten dienen in verschiedenen Teilen des Ostens die grünen Hülsen des Erbsenstrauches zur menschlichen Ernährung. Verschiedenenorts wurden

Möhrensaatgut aus deutschem Anbau

Der Wegfall ausländischer Lieferungen an Möhrensaatgut macht es vorrangig, auch auf diesem Gebiet die Versorgung aus deutschem Anbau zu sichern. Noch jetzt ist es Zeit, geeignete Posten der hauptsächlichsten Möhrensorten aus den an sich für Speiserzwecke vorgesehenen Vorräten zur Saatgutgewinnung im Jahre 1945 auszuholen und den Samenzüchtern zur Verfügung zu stellen. Auch die BAST sollen sich hierbei einschalten und geeignete erscheinende Mengen der Landesbauernschaft, Abt. Gemüsebau (II F 2) melden, bei der die Durchführung dieser Maßnahme liegt. Freier Anbau auf eigene Faust gilt als Schwarzarbeit; deshalb darf auch der Möhrensaatgut nur auf Grund eines Vertrages mit einem Züchter erfolgen, der jeweils für die betreffende Möhrensorte zugelassen ist. Die entsprechenden Verträge vermittelten ebenfalls die Abt. II F 2 (Gemüsebau) der Landesbauernschaft.

Die Zugehörigkeit der Hersteller von Essenz-Limonaden

Nach einer Anordnung des Reichsbauernführers gehören die Betriebe, die gewerbsmäßig Essenz-Limonaden, Halberzeugnisse für Essenz-Limonaden oder Tafelwässer herstellen, Tafelwässer am Quellort abfüllen oder diese Erzeugnisse verteilen, in Zukunft den Brauwirtschaftsverbänden an. Soweit diese Betriebe bisher Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände waren, erhält diese Mitgliedschaft. Die Hersteller von Süßmosten und Fruchtsäften-Limonaden bleiben dagegen nach wie vor Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände. Mitglieder der Brauwirtschaftsverbände sind former die Betriebe, die bierähnliche Getränke im Sinne des Biersteuergesetzes herstellen. („Reichsanzeiger“, Nr. 261 vom 23. 11. 1944.)

auch die reifen Hülsen gewonnen, um die Samen zu gewinnen. Zu diesem Zweck schnitt man die mit voltreifen Hülsen besetzten Triebe des Erbsenstrauches ab und gewann die Körner durch Dreschen dieser Triebe.

Im Rahmen der von der deutschen Landwirtschaftsführung in der Ukraine eingeleiteten Entwicklung des Gartenbaus bildete die Ausdehnung des Anbaus der *Caragana* eine wichtige Aufgabe. Die in den Baumschulen vorhandenen Millionenmassen an Jungpflanzen sollten im Rahmen eines umfassenden Programms zur Verböschung von Halden sowie zur Begründung von Dämmen und zur Befestigung von Erosionschluchten, Uferwänden usw. sowie zur Begründung der Steppenflächen Tauriens, der Nogai und der Krim, besonders aber zur Bewaldung der verkarsteten Hänge des Jallagebirges Verwendung finden. Zusammen mit dem Erdbeerbaum (*Arbutus unedo*), von dem aus Dalmatien und Thrakien große Mengen an Samen von deutschen Landwirtschaftsführern in die Ukraine gebracht worden waren, sollte die *Caragana* in vielen Millionen von Pflanzen ausgesetzt werden, um die völlig verkarsteten Berg- und Steppenflächen des Jalla-Massivs und der Krim wieder zu begrünen, um damit gleichzeitig eine günstige Beeinflussung des Klimas der Krim und des südkrakratischen Raumes zu erreichen.

Trotz verschiedener Bedenken, die man gegen die Ausdehnung der Anbaufläche des Erbsenstrauches in

Deutschland haben mag, halte ich eine sachliche Prüfung der Frage für zweckmäßig, weil es auch im Reich genügend Flächen gibt, die bis jetzt keinerlei Erträge bringen, die jedoch neben einer gießenden Bienenweide für die Erzeugung wenn auch bescheidener Futtermengen für Geflügel, Masttiere usw. genutzt werden könnten. Gelände der Züchtung dazu die Errichtung einer *Caraganapflanze*, deren Hülsen nach Eintritt der Reife längere Zeit geschlossen bleiben, anstatt so wie beim Raps alsbald aufzuspringen, so würde der Wert des Strauches für eine wirtschaftliche Nutzung wesentlich erhöht. Kruft, Geisenheim.

Im Dienst der agrarpolitischen Winterarbeit

Das Reichsamt für das Landvolk führte in Thiersee eine agrarpolitische Arbeitssbeschreibung durch, an der Mitarbeiter der Gaulinter Tirol-Vorarlberg, München-Oberbayern, Bayreuth und Salzburg teilnahmen. Die Veranstaltung stand im Dienst der agrarpolitischen Ausrichtung für die Winterarbeit 1944/45. Nach einführenden Worten von Gauamtsleiter Pg. Lantschner, Innsbruck, sprachen Pg. Dr. Vogt und Pg. Dr. Haase vom Reichsamt für das Landvolk über politische Führungsaufgaben sowie über die Durchsetzung kriegswichtiger agrarpolitischer Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen.

Eine wichtige Verordnung über die Nacheichfristen der Wiegegeräte

Vereinfachung des Eichwesens

Am 22. September 1944 hat der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung über die Vereinfachung des Eichwesens erlassen, die im Reichsgesetzblatt I S. 227 veröffentlicht und auch bereits in Kraft getreten ist. Nach dem § 1 werden von den im Garten-, Gemüse- und Obstbau in Benutzung oder in Bereithaltung befindlichen Meß- und Wiegegeräten folgende berührt:

1. Die Raummeßgeräte für feste Maßgerüter.

2. Die Handelsgewichte (Kilogramm- und Grammwaagen).

3. Die gleichartigen Balkenwaagen, Tafelwaagen, Dezimal- und Laufgewichtswaagen bis zu 500 kg Höchstlast, soweit nicht auf ihnen lebenswichtige Güter gewogen werden, bei denen auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen Wert gelegt wird.

Bei den genannten Geräten werden die gesetzlichen Nacheichfristen, die zwei Jahre betragen, bis auf weiteres verlängert, und die Verkehrsfehlergrenzen werden bis auf weiteres verdoppelt. Es ist also nicht notwendig, diese, wie bisher, innerhalb der Frist der Eichbehörde zur Prüfung vorzulegen. Nach wie vor besteht aber die Verpflichtung, unrichtig gewordene Geräte aus dem Verkehr zu ziehen, sie instand setzen und neu eichen zu lassen. Auch wird die freiwillige Vorlieferung der Geräte davon nicht berührt. Wenn Zweifel über die Nacheichpflicht auf Grund der neuen Verordnung entstehen, dann können nach dem § 3 die leitenden Eichaufsichtsbeamten endgültig entscheiden. Dabei sollen die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Das Thema Gemüseversorgung wird im gegenwärtigen Zeitpunkt in Kreisen der Verbraucher lebhaft erörtert. Es erscheint deshalb wünschenswert, daß sich insbesondere die Kreisräte der Gemüsebau mit dem derzeitigen Stand der Versorgungslage bei Gemüse vorzutragen. Die folgenden Ausführungen mögen hierzu als Unterlagenmaterial dienen.

Schriftleitung

Ein Gang über die Gemüsemärkte läßt erkennen, daß sowohl die Auswahlmöglichkeiten wie der Umfang der Beschickung mit Gemüse im Vergleich zu den Vorwochen nachgelassen hat. Dabei sollte man denken, daß zur Herbstzeit, in der die Ernte der Massengemüse einsetzt, gerade viel Gemüse den Märkten zuströmen müßte. Wie erklärt sich dieser Widerspruch?

Die Gemüsesorten, die im Herbst geerntet und gleich verzehrt werden müssen, sind verhältnismäßig gering. Größere Erträge liefern die Sommergemüse. Die reichsten Ernten ergeben aber die feldmäßig angebauten Massengemüse. Diese Gemüsesorten, deren Ernte bis zum Einsatz des Frostes beendet sein muß, bilden die Grundlage für die Bestreitung des Gemüsebedarfs den ganzen Winter über. Daraum muß der Löwenanteil dieser Ernte der Vorratshaltung zugeführt werden. Dies geschieht durch weitgehende Belieferung der Verarbeitungsindustrie. So werden große Mengen Weißkohl zu Sauerkraut verarbeitet, das den ganzen Winter über zur Versorgung herangezogen werden kann. Viel Kohl wird aber auch in den Haupterzeuger-gebieten sachgemäß eingelagert. Möhren und Karotten sind jetzt ebenfalls

Durch die Verdopplung der Verkehrsfehlergrenzen sind die genannten Waagenarten noch richtig, wenn sie in Minus oder Plus nicht mehr als 2 Gramm pro Kilogramm der Last von der Genauigkeit abweichen.

Neigungswaagen und Schaltgewichtswaagen sowie alle anderen Waagen für Höchstlasten über 500 kg werden von der Verordnung nicht berührt. Sie sind, wie bisher, alle zwei Jahre (bei Waagen unter 3000 kg Höchstlast) oder alle drei Jahre (3000 kg und darüber) nachzuschlagen. Waagen mit zweijähriger Frist sind bis zum 31. Dezember 1944 fällig, wenn der letzte Jahresstempel 42 vorhanden ist. Ptn.

1. Die Raummeßgeräte für feste Maßgerüter.

2. Die Handelsgewichte (Kilogramm- und Grammwaagen).

3. Die gleichartigen Balkenwaagen, Tafelwaagen, Dezimal- und Laufgewichtswaagen bis zu 500 kg Höchstlast, soweit nicht auf ihnen lebenswichtige Güter gewogen werden, bei denen auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen Wert gelegt wird.

Bei den genannten Geräten werden die gesetzlichen Nacheichfristen, die zwei Jahre betragen, bis auf weiteres verlängert, und die Verkehrsfehlergrenzen werden bis auf weiteres verdoppelt. Es ist also nicht notwendig, diese, wie bisher, innerhalb der Frist der Eichbehörde zur Prüfung vorzulegen. Nach wie vor besteht aber die Verpflichtung, unrichtig gewordene Geräte aus dem Verkehr zu ziehen, sie instand setzen und neu eichen zu lassen. Auch wird die freiwillige Vorlieferung der Geräte davon nicht berührt. Wenn Zweifel über die Nacheichpflicht auf Grund der neuen Verordnung entstehen, dann können nach dem § 3 die leitenden Eichaufsichtsbeamten endgültig entscheiden. Dabei sollen die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Die Landräte und Polizeipräsidienten erließen kürzlich folgende Polizeiverordnung über die Vermietung oder Unter Vermietung an Ausländer und Staatenlose in Sachsen.

„Gemäß Anordnung des Herrn Reichsverdienstkommissars für das Land Sachsen vom 7. Oktober 1944 ist die Vermietung oder Unter Vermietung oder Unter Vermietung an Ausländer und Staatenlose in Sachsen.“

Die Landräte und Polizeipräsidienten erließen kürzlich folgende Polizeiverordnung über die Vermietung oder Unter Vermietung an Ausländer und Staatenlose in Sachsen.

„Gemäß Anordnung des Herrn

Reichsverdienstkommissars für das Land Sachsen, Abtg. Wohnung und Siedlung, ist auch die Überlassung von Gefolgschaftsräumen an Ausländer (z. B. Gehilfenstuben, Dienstwohnungen) meldepflichtig. Es empfiehlt sich, in der Meldung die Gründe für die Unterbringung der Ausländer in Wohnräumen darzulegen (z. B. Heizdienst, weite Entfernung zu Barackenlagern usw.).

Kaninchen für die Wehrmacht abliefern

Der Reichsfachwart des Reichsnährstandes für die Kleintierzucht und -haltung teilt mit, daß die Kaninchenzüchter und -halter verpflichtet sind, die anfallenden Kaninchenfelle spätestens innerhalb von drei Wochen nach Schlachtung der Tiere abzuliefern. Kaninchenfelle sind äußerst wichtige Rohstoffe, die für Wehrmacht und Kriegsproduktion dringend benötigt werden. Es kommt dabei auf jedes, auch auf das geringste Fell an.

Die Kaninchenfelle können gegen Bezahlung bei den Fellsmittelstellen der Kaninchenzüchtervereine und Kleintierzüchtervereine oder bei den Fellhandel oder kostenlos bei den Altmaterial-Erfassungsstellen der NSV abgeliefert werden.

Da die Hauptzeit für das Schlachten der Kaninchen jetzt beginnt und da — mit Ausnahme der zulässigen Zuchtkaninchen — alle anderen Kaninchen, auch die Spätwürfe, bis zum 31. 12. 1944 geschlachtet sein müssen, wird darauf hingewiesen, daß die Ablieferungspflicht für Kaninchenfelle gesetzlich ist. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, macht sich strafbar. Darüber hinaus kann Kaninchenzüchter und -halter auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Kaninchenhaltung eingeschränkt oder ganz verboten werden, wenn sie nicht ebenso viele Kaninchenfelle abliefern, wie sie Kaninchen schlachtet haben.

Pflanzenbauverträge mit Landwirtschaft abschließen, rechtzeitige Saatgutbestellung berücksichtigen. Wegen Packungslieferung für Mistbeutkästen mit der Landwirtschaft verhandeln, evtl. im Austauschvertrag Dunglieferung gegen Pflanzenlieferung.

Alle Mieten laufend überprüfen, ebenso Kohlstapel und Kohleinschläge; evtl. kranke und zur Fäulnis neigende Partien sofort dem Markt zuführen. Gr.

Neuregelung der Korbweidenpreise

(Fortsetzung von Seite 1)

denbeschaffungsscheinen abgegeben werden (§ 7 Abs. 4). Gemäß der zu dieser Anordnung gehörenden Bekanntmachung vom gleichen Tage sind die der Hauptvereinigung zustehenden Rechte zur Ausgabe von Weidenbeschaffungsscheinen auf den Produktionsbeauftragten für Holzverarbeitung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin SW 11, Saarlandstraße 101/103, übertragen worden.

Die Weidenkaufleute haben in erster Linie dafür zu sorgen, daß die in ihrem Aufkunftsgebiet liegenden Verarbeiterbetriebe mit dem benötigten Flechtmaterial beliefert werden. Da aber rund 60 Prozent der Verarbeiterbetriebe in Gebieten liegen, in denen nur wenig oder gar keine Korbweiden vorhanden sind, müssen aus den Überschussgebieten größere Mengen in die Zuschußgebiete übergeführt werden. Die Abgabe von Überschüssen an die Zuschußgebiete hat nur nach den von der Hauptvereinigung den Weidenkaufleuten gesondert erteilten Weisungen zu erfolgen.

Im § 9 sind für den Verkehr mit Korbweiden und Weidenstücken der verschiedenen Art besonders formulierte Gütebestimmungen verbindlich vorgeschrieben. Diese Gütevorschriften bilden die eigentliche Grundlage für das aufgestellte Preis-

zugeführt werden müssen. Außerdem wird man sich unter den jetzigen Verhältnissen stärker daran gewöhnen müssen, die Gemüse zu verzehren, die aus nächster Nähe der Märkte stammen, da sich ein Austausch der einzelnen Sorten zwischen den verschiedenen Zuschuß- und Überschussgebieten untereinander von selbst verbietet. Die dadurch entstehende Eintönigkeit im Gemüseanfall muß durch möglichst abwechslungsreiche Zubereitungsmethoden in der Küche überwunden werden. Auch sind manche Gemüse, wie z. B. Spinat, sehr empfindlich und vertragen deshalb keinen Transport über weite Strecken, wofür auch eine sachgemäße Verpackung notwendig wäre. Wenn so die Gemüsetransporte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden müssen, so wird die Versorgung der Hauptzuschußgebiete hierunter nicht leiden. Diese erhalten den Anteil an Gemüse, der ihnen zukommt, wenn auch Verzögerungen in der Belieferung nicht immer vermeidbar sind.

In normalen Zeiten und selbst in den ersten Kriegsjahren trat der Rückgang der eigenen Gemüseerzeugung im Herbst weniger in Erscheinung, weil die Märkte sich zusätzlich durch recht erhebliche Einfuhren aus den Nachbarländern versorgen konnten. Diese sind jedoch in diesem Herbst zum größten Teil fortgefallen oder so gering geworden, daß sie keine nennenswerte Bedeutung mehr haben. Infolgedessen müssen wir uns auf das stützen, was unseren Gemüsemärkten aus der Eigenproduktion zur Zeit geboten werden kann, dürfen aber die Gewißheit haben, daß der größte Teil der Wintergemüseerzeugung für die Versorgung der nächsten Monate bereitsteht.

In normalen Zeiten und selbst in den ersten Kriegsjahren trat der Rückgang der eigenen Gemüseerzeugung im Herbst weniger in Erscheinung, weil die Märkte sich zusätzlich durch recht erhebliche Einfuhren aus den Nachbarländern versorgen konnten. Diese sind jedoch in diesem Herbst zum größten Teil fortgefallen oder so gering geworden, daß sie keine nennenswerte Bedeutung mehr haben. Infolgedessen müssen wir uns auf das stützen, was unseren Gemüsemärkten aus der Eigenproduktion zur Zeit geboten werden kann, dürfen aber die Gewißheit haben, daß der größte Teil der Wintergemüseerzeugung für die Versorgung der nächsten Monate bereitsteht.

Mitteilung des Reichsbeirats Gemüsebau Kurzhinweise für den Gemüsebau Kulturarbeiten

Treibschnitthauch aus dem freien Land, der bereits herausgenommen wurde und genug Ruhezeit gehabt hat, jetzt hereinnehmen, putzen und topfen (10-cm-Töpfe) bis zum Rand voll oder in Kisten bzw. direkt auf Tischen einschlagen und bei plus 15 bis 18 Grad treiben. Klumpen, die bereits während des Sommers geschnitten wurden, noch ruhen lassen und in den Frühjahrsmonaten Februar—März treiben.

Treibpetersilie mit Abschluß der Erntezeit im Freien jetzt ernten. Beim Schniden oder Plücken beachten, daß die Herbstblätter für den zweiten Schnitt nicht beschädigt werden.

Aussaat für Frühfreilandgemüse jetzt verstärkt durchführen, vorwiegend von Frühwirsing und Frühblumenkohl, in kleineren Mengen auch Frühkohlrabi, Frühkohlrabi und frühe Sorten von Salat. Frühweiskohl noch nicht aussäen. Die Dezemberaussaat von den genannten Kulturen sollen nach Möglichkeit getopft bzw. pikiert werden und erfolgen in erster Linie im Interesse der besseren Arbeitsverteilung, um in den Monaten Januar—Februar die Zeit mit weiterem Topfen und Picken für alle Frühgemüsearten nutzen zu können. Für alle Jungpflanzen kühlen und lichten Standort wählen, trocken und kurz halten.

Pflanzenbauverträge mit Landwirtschaft abschließen, rechtzeitige Saatgutbestellung berücksichtigen.

Wegen Packungslieferung für Mistbeutkästen mit der Landwirtschaft verhandeln, evtl. im Austauschvertrag Dunglieferung gegen Pflanzenlieferung.